

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1883**

307 (28.12.1883)

## Rechtspredung.

2 Karlsruhe, 22. Dez. (Oberlandesgericht.) Der Anfechtungsbelegte wird von der ihm obliegenden Rückgewähr nicht dadurch befreit, daß er sich des Besitzes der vom Schuldner erworbenen Sache vor der Anfechtung entäußert. Vielmehr hat er jener Pflicht zum Ersatz des dem Gläubiger Entzogenen im Falle des Weiterverkaufs durch Erstattung des Erlöses beziehungsweise des Wertes der erworbenen Sache zu genügen.

Nur die schulvolle Verletzung der dem Versicherungsnehmer obliegenden Sorgfalt und der ganz besonderen Rücksicht auf Treu und Glauben, welche sich Versicherungsnehmer und Versicherungsgeber gegenseitig schulden, macht den Versicherungsvertrag unverbindlich. Deshalb reicht die Nichtangabe einer Gesundheitsveränderung an sich zur Verwirkung des Rechts nicht hin; dieselbe muß objektive eine so erhebliche gewesen sein, daß sie auf den Entschluß des Versicherers von Einfluß sein konnte, und der Versicherungsnehmer muß dieselbe gekannt und trotzdem verschwiegen haben.

Die Kollektiv-Unfallversicherung für Arbeiter bildet, mag dabei den Arbeitern ein unmittelbares Klagerecht gegen den Versicherer eingeräumt oder die Wahrung des Interesses der Arbeiter durch Vermittlung des Versicherungsnehmers vorgesehen sein, ihrem Wesen nach einen zu Gunsten eines Dritten geschlossenen Vertrag, dessen rechtliche Bedeutung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter sich aus dem Dienstverhältnisse ergibt. Ob unmittelbares Klagerecht des Dritten besteht, entscheidet sich thatsächlich aus dem Versicherungsvertrage.

## Großherzogthum Baden.

### Die Erhebungen über die Lage der Landwirtschaft.

(Zwölfte Fortsetzung.)

Als Gesamtergebnis der Erhebungen über die Höhe des Schuldenstandes in den Erhebungsgemeinden stellt sich demgemäß Folgendes dar:

Die Immobilienverschuldung der Tagelöhnergüter ist fast überall eine sehr erhebliche, es hat indessen dieser Theil der Verschuldung am wenigsten Bedenkliches, weil der in Rede stehende Theil der ländlichen Bevölkerung nicht vorwiegend auf die Einnahmen, die sich aus dem Betrieb ihres kleinen Besitzthums ergeben, angewiesen ist, und weil die Erhebung zeigt, daß die Tagelöhnerfamilien bei einigermaßen regelmäßiger fleißiger Nebenverdienst sich ihrer Verbindlichkeiten im Großen und Ganzen, wenn auch langsam, allmählich entledigen können, wie denn die Erhebungen über den Umfang der Zwangsvollstreckungen dartun, daß dieselben mit wenigen Ausnahmen in ihrem Besitz sich zu behaupten vermöchten.

Die Immobilienverschuldung der Mittel- und Großbauern hält sich in der weitaus überwiegenden Mehrzahl aller Erhebungsgemeinden, auch in solchen, die als tiefverschuldet gelten, innerhalb der durch die Größe des Besitzes gebotenen Grenzen, und ist sogar in einer nennenswerthen Anzahl von Gemeinden, die allen Wirtschaftszonen angehören, eine sehr geringe. Wie sie sich ausnahmsweise zu besonderer Höhe erhebt, wie in einzelnen Gemeinden des südlichen Oberrheins (Kreis Konstan), ist sie auf ganz bestimmte und keineswegs unabwehrbare Verhältnisse zurückzuführen.

Die Kleinbäuerliche Bevölkerung dagegen weist in einer größeren Anzahl Erhebungsgemeinden eine verhältnismäßig stark und im Hinblick auf die zulässige Verschuldungsgrenze theilweise nicht unbedenkliche Verschuldung auf, und da diese höhere Verschuldung in letzter Linie vorwiegend auf bestimmte äußere Verhältnisse (ungünstige Boden- oder Klimaverhältnisse, Kleinheit der Gemaukung, Einseitigkeit der Richtung der Produktion) zurückzuführen ist, so darf man wohl annehmen, daß auch in anderen Gemeinden des Landes, wo ähnliche ungünstige Faktoren den landwirtschaftlichen Betrieb beeinflussen, die Verschuldung der Kleinbäuerlichen Bevölkerung eine erhebliche sein wird. Alle diejenigen Vorschläge der Erhebungsberichte, welche eine Besserung der Lage der ländlichen Bevölkerung bezwecken, dürften daher in erster Reihe durch die Rückwärtsnahme auf die Lage gerade dieser Kleinbäuerlichen Bevölkerung und desjenigen Theils der Tagelöhnergüter, welche nach der Größe ihres Besitzthums den kleinbäuerlichen Betrieben sich nähern, veranlaßt worden sein. Wie die Darstellung in der Folge ergeben wird, ist die Verschuldung in den meisten der hier in Rede stehenden Orte ganz überwiegend durch die Inanspruchnahme des Besitztcredits (Kaufschulden und Güterübernahme) entstanden; zur Anwendung größerer wirtschaftlicher Vorsicht bei Liegenschaftserwerbungen — ein Punkt, auf den die meisten Erhebungsberichte hinweisen —, ist daher vor allem gerade die Kleinbäuerliche und der ihr nahestehende Theil der Tagelöhnerbevölkerung besonders veranlaßt. Da ferner nach der Größe der in diesen Kleinbetrieben sich ergebenden Wirtschaftserlöse eine erhebliche Verschuldung um so weniger ertragen zu werden vermag, je höher die Zinsen sind und je rascher die Kapitalabzahlung falktfinden hat, so hat diese Kleinbäuerliche Bevölkerung an jenen Vorschlägen der Berichte, welche die Verschaffung billigeren Kredits und die Möglichkeit annuitätenweiser Abtragung im Auge haben, ein ganz vorzugsweises Interesse. Weil ferner wegen des Mangels an Betriebskapital in diesen Kleinbetrieben jeder fündende Zwischenfall — Hagelschläge, Viehsterben etc. — besonders empfindlich wird, und weil dieser Mangel beim Fehlen leicht zugänglicher Kreditmittel des Personalkredits oft nachtheilige Geschäftsverbindungen mit unweillen Geldverleihern herbeiführt, so sind es wiederum vorzugsweise diese Kleinwirthe, welche an einer ört-

lichen Organisation des Personalkredits, sowie an jenen Veranlassungen ein besonderes Interesse haben, welche eingetretene Schäden der Zeit und dem Raum nach in einer minder drückenden Weise verteilen (landwirtschaftliche Versicherungswesen). Da endlich bei diesen Kleinwirthen verhältnismäßig wenig gegen Baar zum Verkauf gelangt und es denselben daher in der Regel schwer fällt, nach Bestreitung der nöthigsten Baarabgaben für die persönlichen Bedürfnisse und nach Erlegung der Schuldsinsen und Schuldzinsen, die für andere Zwecke — Meliorationen oder Verbesserungen des Betriebs —, sowie die für die Erfüllung der Steuerpflicht nöthigen Baarmittel flüssig zu machen, so erklärt sich einerseits deren Verharren in irrationalen Betriebsweisen, weil eben für die Vornahme von Verbesserungen die Mittel fehlen, andererseits der Wunsch nach einer Erleichterung in der Steuerlast, wie ihm die Mehrzahl der Erhebungsberichte Ausdruck gegeben hat. Was in letzterer Beziehung besonders in Betracht kommt, ist vornehmlich der Umstand, daß gerade in denjenigen Gemeinden, die wegen der äußeren ungünstigen Faktoren des Betriebs an sich minder leistungsfähig sind, die Gemeindevorauslagen besonders hoch zu sein pflegen und hoch sein müssen, weil der Steuerkapital-Bestand — der allgemeinen Ungunst der Verhältnisse folgend — in der Regel ein verhältnismäßig geringer ist, während der Gemeindebedarf in einer Reihe von Beziehungen keine Einschränkungen zuläßt, mag die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eine starke oder eine minder starke sein, z. B. im Gebiete des Gemeindegewesens, der Schule etc.

Diese Kleinbäuerliche Bevölkerung bildet zwar in den meisten Gemeinden nur den kleineren Bruchtheil der ländlichen Bevölkerung, wie die Ausführungen der Erhebungsberichte zu Frage 2 nachweisen und wie sich auch aus der Statistik der Besitzaufnahme von 1873 ergibt, auch ist die Lage derselben nach den obigen Darlegungen keineswegs überall eine unvernünftige; immerhin ist dieser Bruchtheil erheblich genug, um zu einer sorgfamen Prüfung derjenigen Vorschläge Anlaß zu geben, von deren Verwirklichung die Erhebungsberichte eine Kräftigung und Erhaltung des zur Zeit wirtschaftlich am mindesten gut situirten Kleinbauernstandes erhoffen.

Zunahme der Verschuldung in den letzten 10 Jahren. Die meisten Erhebungsberichte lassen entnehmen, daß die Schuldenbeiträge auf Liegenschaften, welche auf die letzten 10, bezw. 13 Jahre entfallen, den weitaus größten Procentsatz aller Einträge ausmachen und sich in den einzelnen Gemeinden zwischen 70 und 90 Proz. der Gesamtheit der Einträge bewegen. Aus den betreffenden Zahlen der Erhebungsberichte darf indes nicht gefolgert werden, daß die den Einträgen entsprechenden Schuldverbindlichkeiten in den letzten 10 bezw. 13 Jahren sämtlich neu entstanden sind. Vielmehr datirt, wie einige Berichte ausdrücklich hervorheben, ein Theil der in den Unterpfandsbüchern erscheinenden Schulden aus zurückliegender Zeit, und die neuen Einträge bedeuten daher nur, daß zur Befriedigung des alten Gläubigers eine neue Schuld aufgenommen wurde, was manchmal auch aus dem Grunde geschah, um von den älteren Zinskonjunkturen Gebrauch zu machen; ferner ist zu beachten, daß in den letzten Jahren da und dort auch für Schulden des Personalkredits nachträglich Einträge erwirkt wurden. Welcher Procentsatz der Einträge der letzten 10 oder 13 Jahre auf alte Schuldverbindlichkeiten zurückzuführen ist, hat sich mit Sicherheit nicht ermitteln lassen; immerhin nehmen die Erhebungsberichte an, daß die Mehrzahl der Einträge der Eingehung neuer Schuldverbindlichkeiten zuzuschreiben sein wird, wobei einestheils und vorwiegend Liegenschaftserwerbungen, sei es im Weg des Kaufs oder der Uebernahme, andererseits und in geringerem Grad Darlehensaufnahmen zur Ermöglichung der Zinszahlung, sowie für laufende Zwecke des Betriebs und für laufende Haushaltsbedürfnisse in Betracht kamen, welche letztere Darlehensaufnahmen wegen der raschen Aufeinanderfolge schlechterer Verhältnisse namentlich in den Nebengemeinden eine Rolle spielen.

### Abwicklung der Schuldverbindlichkeiten. Zwangsvollstreckungen und Konturfe.

Obwohl auf diejenige Periode, in welcher die landwirtschaftlichen Anwesen in Folge einer fast überall sich bemerkbar machenden wirtschaftlichen Ueberflurung sehr stark mit neuen Schulden belastet wurden, unmittelbar eine solche energiegelbe Ernte folgte, in Folge deren die neuen Verbindlichkeiten doppelt empfindlich für die Schuldner sich fühlbar machen mußten, ist doch in der Mehrzahl der Erhebungsgemeinden von einer Stockung in der Abwicklung der Zins- und Zinszahlungen nichts zu beobachten gewesen; wo das Gegentheil gemeldet wird, ist die Ursache dieser Stockungen auf die durch schlechte Ernten veranlaßten Einnahmefälle zurückzuführen, was namentlich von den Nebengemeinden gilt. Im Großen und Ganzen liegt die Sache nach den Auslassungen der Erhebungsberichte so, daß überall da, wo die Verschuldung nicht einen sehr erheblichen Grad erreicht hat, wie in den mehrfach erwähnten Gemeinden des Kreises Konstan, oder wo, wie in den Nebengemeinden, eine Reihe von Jahren hindurch nahezu auf alle Einnahmen aus den Nebengemeinden die Haupterinnahmen überhaupt, verzichtet werden mußte, oder endlich, wo bei ständig ungünstigen Ertragsverhältnissen Witterungen mit doppelter Schärfe sich geltend machen, oder einzelne elementare Ereignisse, wie Ueberflurungen, starke Einnahmefälle brachten, die die Wirtschaftsbücherei sich zur Abführung der Zinsen und Zinseln hinreichend erwiesen.

Die nicht rechtzeitige Erfüllung der Zahlungsverbindlichkeiten der ländlichen Bevölkerung oder die völlige Unterlassung derselben kommt in dem Umfang der Zwangsvollstreckungen und Konturfe zum Ausdruck.

Es ist nun gewiß sehr bemerkenswerth, daß die Zahl der Gesamtsfälle selbst in sehr verschuldeten oder durch die ungünstigen Erntejahre besonders hartbedrängten Gemeinden (Nebengemeinden) eine auffallend geringe ist und daß in den 37 Erhe-

bungsgemeinden mit theilweise sehr starker Seelenzahl auf das Jahr und Gemeinde durchschnittlich nur 1,4 Prozent Liegenschaftsvollstreckungen und Konturfe kommen. Die rein landwirtschaftliche Bevölkerung ist aber bei diesen Zwangsvollstreckungen in den meisten Gemeinden nur in ganz untergeordnetem Maße beteiligt; in 32 Gemeinden bleibt die Zahl der auf Landwirthe sich beziehenden Vollstreckungen unter 10, d. h. es entfällt durchschnittlich im Jahr auf jede dieser 32 Gemeinden kaum eine Vollstreckung und in 6 Gemeinden sind seit 1873 überhaupt keine Zwangsvollstreckungen gegen Landwirthe vorgekommen. In fast allen Gemeinden aber stunden, wie die weiteren Kolonnen der Tabelle nachweisen, in überwiegendem Maße gewerbliche oder landwirtschaftliche Inhaber kleiner Anwesen, sowie Tagelöhner in Frage; denn die betriebenen Schuldner fallen zum weitaus größten Theil in die Besitzgruppe von 0—1 ha und nur der kleinste Theil in diejenige von 3 ha und mehr, d. h. in die Gruppe, welcher die eigentlich bäuerliche Bevölkerung angehört. Die Verluste, welche die Gläubiger erlitten haben, sind in einer Reihe von Gemeinden allerdings von beträchtlicher Größe. Diese Verluste sind aber, soweit es sich um landwirtschaftliche Betriebe handelt, eine selbstverständliche Folge des Umstandes, daß die Inanspruchnahme des Kredits vorwiegend in die Zeit übermäßig hoher Güterpreise fiel, in Folge dessen die Beleihungsgrenze stark nach Oben sich verschob, während die Vollstreckungen der Zeit weicherer Güterpreise angehören; ein Theil des Verlustes ist wohl auch nur ein scheinbarer, indem den Verkäufern von Grundstücken bei der Unbeibringlichkeit des ausbedungenen hohen Kaufschillings die Liegenschaft im Vollstreckungswege einfach wieder zufließt, in welchen Fällen es sich also nicht sowohl um einen positiven Vermögensverlust, als um einen entgehenden Gewinn handelt. An den durch Verschärfte wucherlicher Art ungewöhnlich hoch angewachsenen Verbindlichkeiten mögen für die betreffenden Gläubiger besonders hohe Verluste sich ergeben haben.

Zeigen sonach die Erhebungen, daß trotz der ungünstigen Zeitverhältnisse die bäuerliche Bevölkerung mit wenigen Ausnahmen im Besitz ihrer Anwesen sich zu erhalten vermochte und daß den Vollstreckungen vorwiegend die Inhaber kleiner Anwesen (Tagelöhner) unterlagen, aber auch diese nur in sehr geringer Zahl, so hat eine Erforschung der Ursachen, welche die Zwangsvollstreckungen herbeiführten, ergeben, daß es die „allgemeine Ungunst der Zeitverhältnisse“ nur in geringem Grade war, welche den Vermögensverlust veranlaßte, daß vielmehr neben unverschuldeten Unglücksfällen das Moment der Selbstverschuldung (ungünstige Güterübernahmen und Käufe, Unkenntnis des Geschäftes, Wirtschaftsverfahren, leichtfertiges Prozeßiren, Trägheit, Arbeitscheu, schlechte Führung der Haushaltung, Verschwendung und Verschwendung, Trunksucht, Spielsucht), eine keineswegs unerhebliche Rolle gespielt hat.

### Hauptursache der Verschuldung in den Erhebungsgemeinden.

Die nachstehenden Ursachen der Verschuldung sind aus den Hauptkategorien der Verschuldungsarten zu ersehen. Hiernach entfallen im Mittel aller 37 Gemeinden auf Schulden aus Kauf (Grundstücks- und Hauskauf) 44,77 Proz., aus Erbschaft 28,07 Proz., aus Hausbau 5,07 Proz. und aus sonstigen Ursachen 22,09 Proz. Danach wären 78 Proz. auf Inanspruchnahme des sogenannten Besitztcredits und 22 Proz. auf Veranlassungen zurückzuführen, die mit dem Besitzwerb nichts zu thun haben. In Wirklichkeit verhält es sich indes anders. In die Kolonne „aus sonstigen Ursachen“ wurden seitens der mit dem Ausziehen der Unterpfandsbücher Betrauten alle diejenigen Schuldsummen eingetragen, über deren Entstehungsgrund Zuverlässiges sich nicht erheben ließ; es erschienen also besonders die Darlehen, die kontrahirt wurden, um alte, durch Liegenschaftserwerb in früherer Zeit entstandene Schulden zu tilgen, oder um im Fall momentaner Geldlemme sich der Zahlung der laufenden Zinsen zu entledigen, vielfach unter dieser Rubrik. Man geht deshalb wohl richtiger, wenn man annimmt, daß auf die Inanspruchnahme des Besitztcredits rund 90 Proz., auf die Schuldaufnahme „zu anderen Zwecken“ rund 10 Proz. der Gesamtschuldenlast entfallen. In letzterer Beziehung kommen vor allem Darlehensaufnahmen für Zweck des landwirtschaftlichen Betriebs (Vieh- und Futtermittel etc.), sodann solche für außerordentlich eintretende Bedürfnisse (Aussteuern, Sterbefälle, Prozeßkosten), aber auch für laufende Wirtschaft- und Haushaltsbedürfnisse in Betracht, letzteres namentlich bei Eintritt elementarer Ereignisse oder völliger Missetheuten, in Folge deren es den Wirtschaftlern an Baarmitteln zur regelmäßigen Fortführung des Haushalts und zur glatten Abtragung der laufenden Verbindlichkeiten (Steuern etc.) fehlt. In den meisten dieser Fälle gehören die Schulden dem Gebiet des Mobilarkredits an und wenn sie gleichwohl gegen hypothekarische Sicherheit eingegangen wurden, so deutet dies wohl darauf hin, daß die Persönlichkeit der betreffenden Schuldner nicht mehr als hinreichende Sicherheit erachtet wurde. Daher der erhebliche Procentsatz der hierher zählenden Einträge in den Nebengemeinden, in denen eben die unmittelbar aufeinander folgenden Fehljahre 1875/82 selbstredend eine starke Erschütterung des Personalkredits der Bewirthe im Gefolge haben mußten.

(Fortsetzung folgt.)

### Verkäufe und Verpachtungen, Bethelligungen, Stellen-Vakanzen etc.

werden am sichersten durch Annoncen in zweckentsprechenden Zeitungen zur Kenntniss der bez. Reflektanten gebracht; die einlaufenden Offerten werden den Inserenten im Original zugesandt. Nähere Auskunft ertheilt die Annoncen-Expedit, von Rudolf Mosse, Frankfurt a. M., Rossmarkt Nr. 3, Vertreter in Karlsruhe Gustav Fromme.

**Handel und Verkehr.**  
**Handelsberichte.**

Berlin, 25. Dez. Deutsche Reichsbank. Ueber-  
sicht am 22. Dezember gegen 15. Dezember. Aktiva: Metallbe-  
stand 576,343,000 M., -10,327,000 M.; Reichs-Kassenscheine  
20,840,000 M., -2,097,000 M.; andere Banknoten 10,272,000 M.,  
-4,026,000 M.; Wechsel 406,043,000 M., +22,217,000 M.;  
Lombardforderungen 49,234,000 M., +6,069,000 M.; Effekten  
24,031,000 M., +673,000 M.; sonstige Aktiva 26,373,000 M.,  
-7,371,000 M. Passiva: Grundkapital 120,000,000 M., un-  
verändert; Reservefonds 19,256,000 M., unverändert; Notenumlauf  
737,061,000 M., +12,905,000 M.; sonstige täglich fällige Ver-  
bindlichkeiten 226,369,000 M., -7,064,000 M.; sonstige Pas-  
siva 1,366,000 M., -723,000 M.

Patentliste. Aufgestellt durch das Patentbureau von Richard  
Lüders in Görlitz. (Auskünfte ohne Recherche werden den  
Abonnenten der Zeitung durch das Bureau gratis ertheilt.)  
A. Patentanmeldung. Rheinische Hartgummiwaaren-Fabrik

in Mannheim: Cigarrenspitze mit Stachel. - B. Patent-  
erteilungen. Th. Henning, in Firma Schnabel u. Henning  
in Bruchsal: Centrale Signal- und Weichenstell-Vorrichtung,  
13. 7. 83. M. Klütschheim in Gaggenau: Sparbüchse ohne  
Schloß. 15. 8. 83.

Vom Waarenmarkt. (Frl. Jta.) Im Geschäftsverkehr  
der letzten Woche gelangte der Einfluß der bevorstehenden Fest-  
tage und des nahen Jahreschlusses zu verschärfter Geltung. Die  
der Jahreszeit bisher wenig angemessenen Witterungsverhältnisse  
begünstigen seit einigen Tagen die Belebung des sog. Weihnacht-  
geschäftes, während im Großhandel die Umsätze weitere Ein-  
schränkung erfahren. In Ermangelung kräftiger Anregung sind  
auch größere Werthveränderungen auf unserem Referatgebiete  
für die abgelaufene Woche nicht zu verzeichnen.

Getreide stand in fortgesetzt schleppendem Verkehre, in welchem  
die wenig veränderten Preise doch überwiegend matte Haltung  
behielten. An den europäischen Märkten blieben die aus Amerika  
gemeldeten Schwantungen der dortigen Weizenluxe ziemlich un-

beachtet, während die gleichzeitig berichtete weitere Vermehrung  
der transatlantischen Vorräthe auch wenig dazu geeignet war,  
die seither beobachtete Zurückhaltung der Käufer zu vermindern.  
Sopfen stand in belebterem Umfange, in welchem auch die  
Notirungen mäßige Steigerung erfuhren. Die Nachfrage kon-  
zentrierte sich vornehmlich auf die besseren Sorten, in deren Aus-  
wahl sich indessen bereits Knappheit fühlbar machte.

Kohlen hatten bei wenig veränderten Notirungen minder leb-  
haften Verkehre, dessen gegenwärtige Ausdehnung sich indessen  
gegenüber der Parallelperiode des Vorjahres noch immer vortheil-  
haft auszeichnet. Metalle erlitten unter mehrfachen, wenig  
belangreichen Schwantungen trotz schließlicher Befestigung doch  
überwiegende Preisabschwächung gegen die Vorwoche.

Der Dampfer „Maasdam“ der Niederl.-Amerikanischen Dampf-  
Schiffahrts-Gesellschaft in Rotterdam ist am 23. Dezember in  
New-York angekommen.

Verantwortlicher Redakteur: Karl Trost in Karlsruhe.

**B.343. Gemeinde Niederschwörstadt, Amtsgerichtsbezirk Säckingen.**  
**Öffentliche Aufforderung**  
zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und  
Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder  
Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfands-  
büchern der  
**Gemeinde Niederschwörstadt, Amtsgerichtsbezirks Säckingen,**  
eingeschrieben sind, werden auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860,  
die Vereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg. Blatt Seite 213) und des Ge-  
setzes vom 28. Januar 1874, die Mahnung bei diesen Vereinigungen betr.  
(Ges.- und Verordn. Blatt Seite 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben  
bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im  
§ 29 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. Verordn.-Blatt  
Seite 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf  
das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung  
des Rechtsnachtheils, daß die  
innerhalb sechs Monaten  
nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.  
Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern  
genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in  
dem Gemeindehanke zur Einsicht offen liegt.  
Niederschwörstadt, den 22. Dezember 1883.  
Der Vereinigungskommissar:  
Das Gewähr- und Pfandgericht.  
Kaiser, Bürgermeister.

**B.344. Nr. 839. Gemeinde Altheim, Amtsgericht Heberlingen.**  
**Öffentliche Aufforderung.**  
Die Vereinigung der Grund- und Pfandbücher der  
Gemeinde Altheim betreffend.

Diejenigen Gläubiger, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und  
Unterpfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- und Unterpfands-  
büchern der Gemeinde Altheim eingeschrieben sind, werden auf Grund der  
Gesetze vom 5. Juni 1860 und 28. Januar 1874 aufgefordert, diese Einträge  
innerhalb sechs Monaten  
erneuern zu lassen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Ein-  
träge zu haben glauben, widrigenfalls diese Einträge nach Umfluß dieser Frist  
gestrichen werden.  
Ein Verzeichniß der in den Grund- und Unterpfandsbüchern hiesiger Ge-  
meinde seit länger als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge liegt im Ge-  
schäftszimmer des Unterzeichneten offen.  
Altheim, den 23. Dezember 1883.  
Das Pfandgericht.  
Fa. Käfle, Bürgermeister und Vereinigungskommissar.

**B.357. Gemeinde Wilsingen, Amtsgerichtsbezirk St. Blasien.**  
**Öffentliche Aufforderung.**  
Die Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher der  
polit. Gemeinde Wilsingen betr.

An sämtliche Gläubiger ergeht hiermit die Mahnung, die seit länger als  
dreißig Jahren in die obgenannten Bücher eingeschriebenen Einträge zu er-  
neuern. Die  
innerhalb sechs Monaten  
nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.  
Ein Verzeichniß der in den Büchern der hiesigen polit. Gemeinde seit mehr  
als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge liegt im Rathszimmer offen.  
Hiebei wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß diese öffentliche Ver-  
kundung der Mahnung als Zustellung an alle, auch an die bekannten Gläu-  
biger gilt.  
Wilsingen, den 26. Dezember 1883.  
Das Pfandgericht.  
H. Kaiser, Bürgermeister.

**B.340. Amtsgericht Vogberg. Ort Bobstadt.**  
**Öffentliche Mahnung.**  
Die Vereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher der  
Gemeinde Bobstadt für die Vereinigungsperiode vom 1.  
Januar 1842 bis letzten Dezember 1853 betr.

An sämtliche Gläubiger ergeht hiermit die öffentliche Mahnung, die  
seit länger als 30 Jahre in den obgenannten Büchern eingeschriebenen Ein-  
träge erneuern zu lassen, wenn sie noch Gültigkeit haben sollen. Die  
innerhalb sechs Monaten  
nach dieser Aufforderung nicht erneuerten Einträge werden gemäß Artikel 4 des  
Gesetzes vom 5. Juni 1860, Nr. 30, und 28. Januar 1874, Gesetzes- und Ver-  
ordnungsblatt Nr. 5, von Amts wegen gestrichen.  
Ein Verzeichniß der in den Büchern der hiesigen Gemeinde seit mehr als  
30 Jahren eingeschriebenen Einträge liegt im Rathszimmer dabei, von heute  
an zur Einsicht offen, dabei wird noch aufmerksam gemacht, daß diese öffent-  
liche Verkündung der Mahnung als Zustellung an alle, auch an die bekannten  
Gläubiger, gilt.  
Bobstadt, den 22. Dezember 1883.  
Das Pfandgericht.  
A. A. Düener, Bürgermeister.

**Bürgerliche Rechtspflege.**  
**Öffentliche Zustellung.**

**B.356.1. Nr. 9173. Freiburg.**  
Die Ehefrau des Franz Ruf, Müllers  
von Umlich, Stephanie, geb. Greth-  
maier, vertreten durch Rechtsanwalt  
Fromberg in Freiburg, klagt gegen ihren  
Ehemann, J. H. an unbekanntem Orten,  
da ihr Verzicht auf die Hälfte der  
die zerrüttete Vermögenslage ihres Ehe-  
mannes berücksichtigen lasse, daß sein Ver-  
mögen zur Befriedigung ihrer Forderungen  
genügt und Ergänzung ihres Vermögens  
nicht hinreicht, mit dem Antrage, sie  
für berechtigt zu erklären, ihr Vermö-  
gen von dem ihres Ehemannes abzu-  
sondern, und ladet den Beklagten zur  
mündlichen Verhandlung des Rechts-  
streits vor die IV. Zivilkammer des  
Großh. Landgerichts zu Freiburg auf  
Mittwoch den 12. März 1884,  
Vormittags 8 1/2 Uhr,  
mit der Aufforderung, einen bei dem  
gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt  
zu bestellen.  
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung  
und zur Kenntnissnahme der Gläubiger

angeordneten Aufgabetermin geltend  
zu machen, ansonst dieselben für er-  
loschen erklärt werden.  
Donauerschingen, 18. Dezember 1883.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Gerichtsschreiber  
Willi.

**Konkursverfahren.**  
**B.352. Nr. 21,319. Waldshut.**  
In dem Konkursverfahren über das  
Vermögen des Fabrikanten Adolf v.  
Kilian von Waldshut ist zur Prüfung  
einer nachträglich angemeldeten Forde-  
rung Termin auf  
Mittwoch den 9. Januar 1884,  
Vormittags 11 Uhr,  
vor Großh. Amtsgerichte hieselbst an-  
beraumt.  
Waldshut, den 18. Dezember 1883.  
Der Gerichtsschreiber  
des Großh. bad. Amtsgerichts:  
Trübke.

**B.353. Nr. 21,136. Waldshut.**  
In dem Konkursverfahren über den  
Nachlaß des Johann Schmid in Burg  
ist zur Abnahme der Schlussrechnung  
des Verwalters und zur Erhebung von  
Einwendungen gegen das Schlussver-  
zeichniß der bei der Verteilung zu be-  
rückichtigenden Forderungen Schlus-  
s Termin auf  
Mittwoch den 9. Januar 1884,  
Vormittags 10 Uhr,  
vor Großh. Amtsgericht hieselbst be-  
stimmt.  
Waldshut, den 18. Dezember 1883.  
Der Gerichtsschreiber  
des Großh. bad. Amtsgerichts:  
Trübke.

**B.349. Nr. 49,667. Heidelberg.**  
Das Konkursverfahren über das Ver-  
mögen des Bauunternehmers Johann  
Staus von hier wurde durch rechts-  
kräftigen Beschluß des Großh. Amts-  
gerichts dahier vom 6. d. Mts., Nr.  
46,660, da eine den Kosten des Ver-  
fahrens entsprechende Konkursmasse nicht  
vorhanden ist, eingestellt, was hiermit  
öffentlich ist.  
Heidelberg, den 22. Dezember 1883.  
Fabian,  
Gerichtsschreiber  
des Großh. bad. Amtsgerichts.

**Vermögensabsonderungen.**  
**B.360. Nr. 7415. Offenburg.** Die  
Ehefrau des Verwalters Jakob Wol-  
ber in Wolfach, Theresia, geb. Kästl,  
vertreten durch Rechtsanwalt Humiller,  
hat gegen ihren Gemann Klage auf  
Vermögensabsonderung erhoben und ist  
Termin zur mündlichen Verhandlung  
vor der Zivilkammer II des Gr. Land-  
gerichts auf  
Mittwoch den 18. Februar 1884,  
Vormittags 9 Uhr,  
anberaumt, was hiermit zur Kenntniß  
der Gläubiger gebracht wird.  
Offenburg, den 24. Dezember 1883.  
Die Gerichtsschreiberei  
des Großh. bad. Landgerichts.  
Wolff.

**B.350. Nr. 7371. Offenburg.** Die  
Ehefrau des Josef Huber, Georgs  
Sohn, Stefanie, geb. Santer von Ebers-  
weiler, wurde durch Urteil der Zivilkam-  
mer Ia dahier unterm heutigen Tag be-  
rechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem  
ihres Ehemannes abzulösen. Dies  
wird zur Kenntniß der Gläubiger ge-  
bracht.  
Offenburg, den 18. Dezember 1883.  
Die Gerichtsschreiberei  
des Großh. bad. Landgerichts.  
Thoma.

**Erbeinweisung.**  
**B.345.1. Nr. 22,048. Offenburg.**  
Die Wittwe des Javer Hügel in  
von Marlen, Franziska, geb. Bernert von  
da, hat um Einweisung in Besitz und  
Gewähr der Verlassenschaft ihres  
Ehemannes gebeten.  
Diesem Gesuche wird stattgegeben,  
wenn Einsprachen dagegen binnen  
sechs Wochen  
nicht erfolgen.  
Offenburg, den 22. Dezember 1883.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Der Gerichtsschreiber:  
C. Keller.

**Handelsregister-Einträge.**  
**B.331. Nr. 17,518. Billingen.**  
Unter D.3. 71 des hiesigen Ge-  
schäftsregisters wurde unterm heutigen  
eingetragen die offene Handelsgesell-  
schaft „Uhrenfabrik von Ammann  
und Schlegel“ in Billingen.  
Gesellschafter sind:  
a. Arthur Ammann, Kaufmann von  
Stuttgart, verheiratet mit Ma-  
rina Müller von Metzingen, D. A.  
Laupheim, seit 23. Juli 1881 in  
Stuttgart.  
Nach dem am 4. Septbr. 1881  
in Stuttgart abgeschlossenen Ver-  
bringungs-Inventar u. Erbvertrag  
ist zwischen den Eheleuten als Ehe-

liches Güterrecht die Erzung-  
schaft nach württemb. Landrecht  
festgesetzt.  
b. Heinrich Schlegel, Kaufmann von  
Lengfurt.  
Sitz der Gesellschaft ist Billingen.  
Jeder der Gesellschafter ist berechtigt,  
die Gesellschaft zu vertreten und die  
Firma zu zeichnen.  
Billingen, den 17. Dezember 1883.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
König.

**B.359. Nr. 13,510. Durlach.** In  
D.3. 99 des Firmenregisters - Firma  
„Abraham Fröhlich“ in Grödingen  
- wurde unterm heutigen eingetragen:  
Obige Firma ist erloschen.  
Durlach, den 21. Dezember 1883.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Diez.

**B.279. Nr. 13,271. Weinheim.**  
1. In das Firmenregister wurde ein-  
getragen:  
1. In D.3. 6 Firma Valtin Res-  
ler in Landbach.  
Die Firma ist erloschen.  
2. In D.3. 10 Firma Franz See-  
ber in Hemsbach.  
Die Firma ist erloschen.  
3. In D.3. 13 Firma Karoline  
Oppenheimer, Wittwe des  
Mayer Pfalzer in Hemsbach.  
Die Firma ist erloschen.  
4. In D.3. 47 Firma Johann  
Friedrich Spis in Weinheim.  
Die Firma ist erloschen.  
II. In das Geschäftsregister wurde  
eingetragen:  
1. In D.3. 31 Firma Friedrich  
u. Vogler in Weinheim.  
Die Gesellschaft hat sich am 1.  
November 1883 aufgelöst.  
2. In D.3. 37: Die Firma P. Vog-  
ler u. Cie. in Weinheim. Die  
Gesellschafter sind:  
1. Peter Vogler, Kaufmann  
hier,  
2. Julius Friedrich Schreiner  
und  
3. Philipp Reinert, Wagn-  
er in Weinheim.  
Die Gesellschaft hat am 1. Novem-  
ber 1883 begonnen und ist jeder Theil-  
haber berechtigt, dieselbe zu vertreten.  
In dem zwischen Peter Vogler und  
Barbara, geb. Piller, zu Mainz am  
26. Juni 1879 errichteten Ehevertrage  
wurde in Art. 1 die zwischen den Ehe-  
gatten stiftende Gütergemeinschaft  
auf die Erzungenschaft beschränkt.  
In dem zwischen Julius Friedrich  
und Friederike, geb. Wahl, unterm 17.  
Juni 1875 zu Weinheim errichteten  
Ehevertrage wurde bestimmt, daß jeder  
Theil 50 M. in die Gemeinschaft ein-  
wirft, während sämtliches übrige,  
gegenwärtige und zukünftige Vermögen  
nebst etwaigen Schulden von der Ge-  
meinschaft ausgeschlossen sein soll.  
Philipp Reinert ist verheiratet  
mit Margaretha, geb. Vogler, ohne  
Errichtung eines Ehevertrags.  
Weinheim, den 15. Dezember 1883.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
v. Bodman.

**B.307. Nr. 8675. Tauberhofs-  
heim.** Der Vorschussverein Grob-  
rinderfeld hat zu seinem Vorstand  
folgende Personen gewählt:  
Als Vorstand bzw. Vorsitzenden: Jo-  
hann Schäfer von Grobrinderfeld;  
als Kassier: Michael Adam Leucht-  
weis von dort;  
als Schriftführer: Gregor Thoma  
von dort.  
Die Dienstzeit geht bis zum 1. Ja-  
nuar 1884.  
Tauberhofsheim, 3. Dezbr. 1883.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Dr. Krausmann.

**Strafrechtspflege.**  
**Kaduzen.**  
**C.39.3. Nr. 9594. Bretten.**  
1. Der 28 Jahre alte Wehrmann  
Bäcker Leonhard Friedrich Ehr-  
von Dhenberg (Reg. Württem-  
berg), zuletzt wohnhaft in Gochs-  
heim,  
2. der 30 Jahre alte Wehrmann  
Glafer Karl Heinrich Morlof  
von Stein, zuletzt wohnhaft da-  
selbst,  
3. der 28 Jahre alte Wehrmann  
Schuster August Braun von  
Schuchtern, zuletzt wohnhaft in  
Stubbach,  
4. der 29 Jahre alte Reservist Land-  
wirth Heinrich Sattler von  
Kirnbach, zuletzt wohnhaft da-  
selbst,  
5. der 26 Jahre alte Reservist Land-  
wirth Georg Adam Bittich von  
Gölschhausen, zuletzt wohnhaft da-  
selbst,  
6. der 30 Jahre alte Wehrmann

Bierbrauer August Brauch von  
Wöflingen, zuletzt wohnhaft da-  
selbst,  
7. der 32 Jahre alte Wehrmann  
Weber Konrad Bökler von  
Gochsheim, zuletzt wohnhaft in  
Bretten,  
8. der 30 Jahre alte Wehrmann  
Schreiner Karl Ludwig Birkle  
von Metzingen, zuletzt wohnhaft  
dieselbst,  
9. der 29 Jahre alte Wehrmann  
Schlosser Wilhelm Bickhoff von  
Rinlingen, zuletzt wohnhaft da-  
selbst,  
10. der 29 Jahre alte Wehrmann  
Weber Josef Braun von Büchig,  
zuletzt wohnhaft dieselbst,  
11. der 29 Jahre alte Wehrmann  
Dienstrecht Johann Georg Wolf  
von Diebelsheim, zuletzt wohn-  
haft in Bretten,  
12. der 27 Jahre alte Wehrmann  
Wagner Gottlieb Treutle von  
Kirnbach, zuletzt wohnhaft da-  
selbst,  
13. der 33 Jahre alte Wehrmann  
Landwirth Karl Gruber von  
Gondelsheim, zuletzt wohnhaft  
dieselbst,  
14. der 26 Jahre alte Reservist Zim-  
mermann Wilhelm Seiter von  
Stein, zuletzt wohnhaft dieselbst,  
15. der 27 Jahre alte Erbschreiber  
I. Klotze Bäcker Johann Stefan  
Sellingner von Gubingheim, zu-  
letzt wohnhaft in Bretten, und  
16. der 28 Jahre alte Reservist, Land-  
wirth Johann Christian Diefen-  
bacher von Sulzfeld, zuletzt  
wohnhaft in Heibingen,  
werden angeklagt, daß sie in der letzten  
Zeit ohne Erlaubniß, bzw. Josef Ste-  
fan Sellingner, ohne von seiner be-  
vorstehende Anweisung der Mil-  
itärbehörde Anzeig gemacht zu haben,  
ausgewandert sind.  
- Uebertretung des § 360 Ziff. 3  
St.G.B. -  
Dieselben werden auf Anordnung  
Großh. Amtsgerichts hieselbst auf  
Donnerstag den 14. Februar 1884,  
Vormittags 9 Uhr,  
vor das Großh. Schöffengericht zu  
Bretten zur Hauptverhandlung ge-  
laden.  
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wer-  
den dieselben auf Grund der nach § 472  
St.G.B. von dem Königlichen Land-  
wehrtbezirks-Kommando zu Bruchsal  
ausgestellten Erklärungen verurtheilt  
werden.  
Bretten, den 17. Dezember 1883.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Der Gerichtsschreiber:  
Wolpert.

**C.66.2. Nr. 16,959. Schwetzingen.**  
1. Die Erbschreiber:  
Cigarrenmacher Jakob Schnepp von  
Reilingen,  
Maurer Joh. Thomas Holzinger  
von Altschweigen,  
Cigarrenmacher Peter Kosel von  
Hodenheim und  
Johann Friedrich Schneider von  
Altschweigen;  
2. die Reservisten:  
Landwirth Josef Schmidt von Neu-  
schweigen,  
Kriegler Julius Engelhorn von da,  
Lagner Konrad Baluf von Alts-  
schweigen und  
Magazinarbeiter Sebastian Bauer  
von Eckenheim;  
3. die Wehrmänner:  
Mehrer Philipp Jakob Schreiber  
von Schwetzingen,  
Tagelöhner Johann Julius Ragen-  
berger von Heidelberg,  
Maurer Wilhelm Zeiber von Ho-  
denheim,  
Landwirth Ludwig Wader von  
Nedarau,  
Landwirth Adam Fillingner von  
Reilingen,  
Landwirth Abraham Eisinger von  
Hodenheim,  
werden beschuldigt, als Erbschreiber,  
Reservisten und Wehrmänner ohne Erlau-  
bniß ausgewandert zu sein - Ueber-  
tretung gegen § 360 Ziff. 3 St.G.B.  
Dieselben werden auf Anordnung des  
Großh. Amtsgerichts dahier auf  
Freitag den 15. Februar 1884,  
Vormittags 9 Uhr,  
vor Gr. Schöffengericht Schwetzingen  
zur Hauptverhandlung geladen.  
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wer-  
den dieselben auf Grund der nach § 472  
St.G.B. von dem Königlichen Landwehrt-  
bezirkskommando Bruchsal ausgestellten  
Erklärungen verurtheilt werden.  
Schwetzingen, 15. Dezember 1883.  
Der Gerichtsschreiber  
des Großh. bad. Amtsgerichts:  
Ruff.